

§ 1 Name

Die Abteilung gibt sich den Namen Fußballjugendabteilung.

§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgabe

- (1) Die Fußballjugendabteilung ist rechtlich unselbständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins.
- (2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (3) Die Fußballjugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweilige Sportart wahr.
- (4) Die Fußballjugendabteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
- (3) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmemberschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (4) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Fußballjugendabteilung sind:

- (a) die Abteilungsleitung
- (b) die Abteilungsversammlung

§ 5 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus
 - (a) dem Fußballjugendobmann
 - (b) seinem Stellvertreter
 - (c) maximal sieben Beisitzern
- (2) Der Fußballjugendobmann und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Fußballjugendabteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Dies gilt insbesondere für die Vertretung im Gesamtvorstand des Vereins wie auch der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.

- (3) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Des Weiteren gelten die Regelungen gemäß § 14 Abs.3-11 der Vereinssatzung analog.

§ 6 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung und der Durchführung die Regelungen in der Vereinssatzung für die Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Des Weiteren gelten die Regelungen gemäß § 11 Abs.3-8, 10 der Vereinssatzung analog.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (2) An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

§ 8 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle sind dem Geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Abteilungsordnung wurde durch den Gesamtvorstand am 28.08.2015 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
- (2) Sie kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung geändert oder erweitert werden. Entsprechende Änderungen oder Erweiterungen treten mit Bestätigung durch den Gesamtvorstand des Vereins in Kraft.
- (3) Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.